



**STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ**

**Richtlinie der Stadt Cottbus/Chóšebuz
über die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt
des jungen Menschen
gemäß § 39 SGB VIII sowie
von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
(Nebenleistungsrichtlinie)**

Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus über die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (Nebenleistungsrichtlinie)

Inhalt

Präambel.....	4
1. Geltungsbereich	5
2. Allgemeines	5
3. Leistungen bei Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen	5
3.1. Bekleidungsbeihilfe bei Neuaufnahme des jungen Menschen.....	5
3.2. Hilfen zur Verselbständigung	5
3.3. lfd. Bedarf an Bekleidung.....	6
3.4. Einschulung	6
3.5. Leistungen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten	6
3.6. Eintritt in das Berufsleben bzw. Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika	6
3.7. Geschenke pro Jahr:	6
3.8. Ferien-/Freizeit-/Klassen-/Schul- und Projektfahrten.....	6
3.9. Mehrbedarf für werdende Mütter.....	7
3.10. Babyerstausstattung	7
3.11. Erwerb eines Führerscheins	7
3.12. Erwerb von staatsbürgerlichen Dokumenten.....	7
3.13. Fahrtkosten.....	7
3.14. Zahlung von Barbeiträgen (Taschengeld)	8
3.15. Kosten für Lernmaterial/Schulgeld	9
3.16. Nachhilfeunterricht.....	9
3.17. Unterbringung gemäß §§ 42 und 42 a SGB VIII.....	9
3.18. Elternbeiträge für Kita/Hort	10
3.19. Beurlaubung	10
3.20. Mitglieds-/Teilnehmerbeiträge.....	10
3.21. Krankenhilfe.....	10

4.	Leistungen bei Vollzeitpflege	11
4.1.	Erstausstattung.....	11
4.2.	Einschulung	11
4.3.	Leistungen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten	11
4.4.	Eintritt in das Berufsleben bzw. Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika	12
4.5.	Ferien-/Urlaubsfahrten sowie Schul- und Klassenfahrten.....	12
4.6.	Mehrbedarf für werdende Mütter.....	12
4.7.	Babyerstausstattung	12
4.8.	Erwerb von staatsbürgerlichen Dokumenten.....	12
4.9.	Schulgeld der privaten Schulträger	12
4.10.	Nachhilfeunterricht.....	12
4.11.	Hilfen zur Verselbständigung	13
4.12.	Fahrtkosten.....	13
4.13.	Erwerb eines Führerscheins	14
4.14.	Krankenhilfe.....	14
5.	Inkrafttreten	14

Präambel

Werden Jugendhilfeleistungen in vollstationären Einrichtungen oder in Pflegefamilien gewährt, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den notwendigen Unterhalt sowie die Krankenhilfe für den jungen Menschen sicherzustellen (§§ 39, 40 Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -).

Die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes und der Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültiger Entgeltvereinbarung, welche gemäß § 78a ff. SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Bei Pflegekindern wird gemäß der jeweils geltenden Richtlinie Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege) der Stadt Cottbus/Chóšebuz der laufende Unterhalt, einschließlich der Kosten der Erziehung, für die Pflegeeltern durch das monatliche Pflegegeld abgegolten.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt wird, können nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden, wenn diese nicht bereits Bestandteil des vereinbarten Leistungsentgeltes der Einrichtung oder des Pflegegeldes sind.

Die Gewährung der Krankenhilfe wird über den § 40 SGB VIII allgemein geregelt.

Die Ausgestaltung zu Art und Umfang der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sowie einzelner Krankenhilfeleistungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dessen pflichtgemäßem Ermessen.

Im Folgenden werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zusammengefasst als junge Menschen bezeichnet. Zudem wird die männliche Schreibweise gewählt. Sie schließt alle weiblichen und diversen jungen Menschen mit ein.

1. Geltungsbereich

Diese Nebenleistungsrichtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung oder bei Pflegepersonen in der Stadt Cottbus/Chósebuz stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe Leistungen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 41, 42, 42a SGB VIII gewährt werden. Sie gilt auch für Personen über 27 Jahre, die nach § 19 SGB VIII untergebracht sind.

2. Allgemeines

- 2.1. Die in dieser Nebenleistungsrichtlinie festgelegten Beihilfen und Zuschüsse (Leistungen) werden jeweils auf Antrag gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in der Anlage in der Spalte „ohne Antrag“ gekennzeichneten Beihilfen und Zuschüsse.
- 2.2. Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, beim zuständigen Sozialarbeiter des Sozialen Dienst zu erfolgen. Aus der Antragstellung ergibt sich kein Rechtsanspruch.
- 2.3. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, sowie die mit der Erziehung Beauftragten bzw. die jungen Volljährigen.
- 2.4. Für Zuschüsse zu persönlichen Anlässen (Taufe, Jugendweihe, Konfirmation u. ä.) muss die Anmeldung beigefügt sein.
- 2.5. Leistungen nach dieser Richtlinie können in begründeten Einzelfällen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme oder Anschaffung gewährt werden, wenn dem Leistungsempfänger eine Verauslagung nicht zuzumuten ist. Die gewährten finanziellen Mittel sind zweckgebunden zu verwenden und unter Vorlage von Originalbelegen abzurechnen.
- 2.6. In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein.

3. Leistungen bei Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen

- 3.1. Bekleidungsbeihilfe bei Neuaufnahme des jungen Menschen bis zu 150,00 €
Die Gewährung erfolgt, sofern ein Bedarf besteht. Dieser wird vom Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes festgestellt.
- 3.2. Hilfen zur Verselbständigung bis zu 770,00 €
Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum oder für ihn angemieteten Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 770,00 € möglich. Dem Antrag ist eine Bedarfsliste und eine Kopie des Mietvertrages beizulegen. Eigenes Einkommen und Vermögen als auch Zuwendungen von Eltern oder anderen Verwandten sind vordergründig für die Erstausrüstung der eigenen Wohnung zu verwenden.

- 3.3. lfd. Bedarf an Bekleidung (monatlich) 40,00 €
Bei einer Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat erfolgt die Abrechnung Tag genau.
- 3.4. Einschulung bis zu 100,00 €
- 3.5. Leistungen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten (u. a. Taufe, Jugendweihe, Konfirmation, ...) bis zu 130,00 €
Die Beihilfe umfasst die Kosten für die Ausgestaltung der Feier und ein angemessenes Geschenk. Eventuell anfallende Teilnehmergebühren bleiben unberücksichtigt und können auf Antrag übernommen werden. Die Einrichtung hat im Vorfeld der Anlässe die Mittel der lfd. Bekleidungsbeihilfe für den persönlichen Anlass anzusparen.
- 3.6. Eintritt in das Berufsleben bzw. Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika von mind. 6 Monaten bis zu 150,00 €
Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung, -bedarf sowie notwendige Ausstattung zum Ausbildungsbeginn (z. B. Gesundheitsnachweis, Führungszeugnis).
- 3.7. Geschenke pro Jahr:
- 3.7.1. Geburtstag 30,00 €
- 3.7.2. Weihnachten 30,00 €
Geburtstag- und Weihnachtsgeld müssen nicht beantragt werden.
- 3.8. Ferien-/Freizeit-/Klassen-/Schul- und Projektfahrten
- 3.8.1. Ferien-/Freizeitfahrten im Jahr bis zu 150,00 €
- 3.8.2. Klassenfahrten
Klassenfahrten werden in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten übernommen.
- 3.8.3. Schul- und Projektfahrten
Hierzu gehören: Wandertage, Exkursionen, Projekttag, Kurs- und Jahrgangstufenfahrten, Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe.
Einmal jährlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendung.
Bei Schul- und Projektfahrten ist eine Stellungnahme des Sozialarbeiters des Sozialen Dienstes erforderlich.

3.9. Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstermin anerkannt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt monatlich 50,00 €.

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern, ab der 13. Schwangerschaftswoche, für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein einmaliger Betrag bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

3.10. Babyerstausrüstung	bis zu	160,00 €
--------------------------	--------	----------

3.11. Erwerb eines Führerscheins

Die Bezuschussung zum Erwerb des Führerscheins erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht zumutbar ist und

- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht und
- die Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist.

Der Zuschuss beträgt für

3.11.1. Moped/Motorrad	bis zu	300,00 €
3.11.2. PKW	bis zu	600,00 €

3.12. Erwerb von staatsbürgerlichen Dokumenten

Es werden die tatsächlich entstehenden Gebühren für die Beschaffung der notwendigen Dokumente erstattet, inklusive Passbilder.

3.13. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden wie folgt erstattet. Bei Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen auszuschöpfen. Mittel zur Finanzierung einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche bzw. für junge Volljährige können gewährt werden, wenn dadurch die Kosten insgesamt reduziert werden.

Nur wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, wird bei Fahrten mit dem PKW in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 €/gefahrenen Kilometer gezahlt. Bei Änderung des BRKG werden die jeweils geltenden Höchstsätze angepasst.

3.13.1. Familienheimfahrten

Eine Übernahme der Fahrtkosten erfolgt für zwei Familienheimfahrten im Monat bzw. entsprechend der Festlegung im Hilfeplan.

Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben für Familienheimfahrten vorrangig bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zu stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Fahrtkosten nach dieser Richtlinie werden nachrangig gewährt.

Kosten für eine Begleitperson, die aufgrund des Alters oder des Entwicklungsstandes des Kindes notwendig ist, können im Einzelfall übernommen werden.

3.13.2. Kontaktpflege in der Einrichtung

In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für die Fahrt der Eltern/Elternteile oder engen Bezugspersonen zu den Kindern auf Antrag erstattet werden.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II haben zur Kontaktpflege vorrangig bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zu stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII. Fahrtkosten nach dieser Richtlinie werden nachrangig gewährt.

3.13.3. Hilfeplangespräche

In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten zur Teilnahme der Eltern an den Hilfeplangesprächen übernommen werden.

3.13.4. Fahrtkosten zum Besuch von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen

Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Mögliche Ermäßigungen für Schüler und Auszubildende sind zu beantragen.

3.14. Zahlung von Barbeiträgen (Taschengeld)

Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs ist ein entsprechender Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen bereitzustellen.

Altersstufe	Barbetrag im Monat
ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	8,00 €
vom Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	13,00 €
vom Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	18,00 €
vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	32,00 €
vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	41,00 €
vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	50,00 €

Für Jugendliche in der Altersgruppe vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein doppelter Barbetrag gezahlt, der aus der jeweils gültigen Stufe zu berechnen ist, wenn der Jugendliche die Sekundarstufe II besucht oder eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält.

Befindet sich der Jugendliche in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis, in dem er ein geringeres Entgelt erhält, wird der Differenzbetrag zu der jeweils gültigen Stufe erstattet.

Leistungsberechtigte vom Beginn des 19. Lebensjahres erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. (§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

3.15. Kosten für Lernmaterial/Schulgeld

3.15.1. Schulbücher

Die notwendigen Kosten für Schulbücher werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule gemäß Brandenburgischen (Brbg.) Schulgesetz/der gültigen Lernmittelverordnung übernommen, soweit diese nicht als Freixemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden.

3.15.2. Schul-, Lernmaterialien und Ausbildungsmittel

Kosten für Schul- und Lernmaterialien können in Höhe des individuellen Bedarfs, max. jedoch bis zu 150,00 € pro Schuljahr übernommen werden, wenn sie nicht Bestandteil des Entgeltes der Einrichtung und aus schulischen Gründen erforderlich sind.

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 des Berufsausbildungsgesetzes hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

3.15.3. Schulgeld

Schulgeld der privaten Schulträger kann nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall übernommen werden, wenn bereits vor Hilfebeginn eine solche Schule besucht wurde und ein Schulwechsel nicht zuzumuten ist.

3.16. Nachhilfeunterricht

Die Kosten des Nachhilfeunterrichtes können übernommen werden, wenn erhebliche Leistungslücken beim jungen Menschen festgestellt werden und die Maßnahmen der Schule dieses Defizit nicht ausgleichen.

Bei Antragstellung sind das letzte Zeugnis und eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit vorzulegen.

3.17. Unterbringung gemäß §§ 42 und 42 a SGB VIII

Leistungen nach dieser Richtlinie können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gewährt werden.

Wurde während der Inobhutnahme eine Bekleidungserstaussstattung gewährt, so entfällt für den laufenden Monat im Falle der stationären Unterbringung die Bekleidungs pauschale in Höhe von 40,00 €.

3.18. Elternbeiträge für Kita/Hort

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach § 19 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt den Elternbeitrag für die jeweils festgelegte Betreuungszeit. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.

3.19. Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen täglichen Regelbedarf bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Die Höhe bestimmt sich nach dem im jeweils geltenden Regelbedarf der jeweiligen Altersstufe des jungen Menschen enthaltenen prozentualen Anteil. Darin sind Leistungen für Nahrung und alkoholfreie Getränke enthalten.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag und nach Vorlage des Urlaubsscheines bei Beurlaubung eines jungen Menschen in den Haushalt eine Betreuungspauschale zur Versorgung und Betreuung wie folgt gewährt werden:

Bei Beurlaubung eines untergebrachten jungen Menschen wird

- für Heimkinder ab dem 4. Tag der Beurlaubung (bei Beurlaubung bis zu 3 Tagen erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung des im Entgelt festgelegten täglichen Pauschale für Lebensmittel) nach Vorlage des Urlaubsscheines, eine tägliche Betreuungspauschale an die Eltern bzw. Bezugspersonen in folgender Höhe gezahlt:

Altersstufe	Betreuungspauschale/Tag
0 bis 6 Jahre (bis Vollendung)	4,00 EUR
7 bis 14 Jahre (bis Vollendung)	5,50 EUR
15 bis 18 Jahre (bis Vollendung)	6,50 EUR
über 18 Jahre	7,00 EUR

Bei der Berechnung des Anspruchs gelten der An- bzw. Abreisetag als ein Tag.

3.20. Mitglieds-/Teilnehmerbeiträge

Beiträge im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich können in Höhe von monatlich bis zu 15,00 € gewährt werden. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.

3.21. Krankenhilfe

Für den im Geltungsbereich dieser Richtlinie genannten Personenkreis ist Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten.

Bevor Krankenhilfe gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangige Verpflichtungen anderer Leistungsträger bestehen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden nach vorheriger Antragstellung und Prüfung vom Jugendamt übernommen.

Durch den jungen Volljährigen ist ein Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

3.21.1. Sehhilfen

Zuschüsse für Sehhilfen werden bei Bedarf einmal jährlich auf Antrag in Höhe von bis zu 50,00€ gewährt.

Die erstmalige Verordnung einer Brille hat durch einen Augenarzt zu erfolgen.

3.21.2. Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfgewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Die Rückerstattung des Eigenanteils nach Abschluss der Behandlung wird durch das Jugendamt geltend gemacht.

4. Leistungen bei Vollzeitpflege

Bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Menschen in Vollzeitpflege wird der notwendige Unterhalt des jungen Menschen durch die Gewährung monatlicher Leistungen sichergestellt. Die Höhe richtet sich nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung.

4.1. Erstausrüstung

Für die Erstausrüstung bei Aufnahme eines Pflegekindes kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt werden für:

4.1.1. Bekleidung	bis zu	150,00 €
-------------------	--------	----------

4.1.2. Mobiliar, sonstige Ausstattung	bis zu	500,00 €
---------------------------------------	--------	----------

Die Stadt Cottbus/Chósebus behält sich einen Eigentumsvorbehalt, der sich nach der Art der Gegenstände und der Nutzungszeit richtet, vor.

Bei Beendigung der Vollzeitpflege ist zu prüfen, ob die beschafften Ausstattungsgegenstände in das Eigentum des jungen Menschen/Pflegekindes übergehen bzw. eine Rückgabe an das Jugendamt erfolgt.

4.2. Einschulung	bis zu	100,00 €
------------------	--------	----------

4.3. Leistungen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten (u. a. Taufe, Jugendweihe, Konfirmation, ...)	bis zu	130,00 €
---	--------	----------

Die Beihilfe umfasst die Kosten für die Ausgestaltung der Feier und ein angemessenes Geschenk. Eventuell anfallende Teilnehmergebühren bleiben unberücksichtigt und können auf Antrag übernommen werden.

- 4.4. Eintritt in das Berufsleben bzw. Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika von mind. 6 Monaten. bis zu 150,00 €

Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung, -bedarf sowie notwendige Ausstattung zum Ausbildungsbeginn (z. B. Gesundheitsnachweis, Führungszeugnis).

- 4.5. Ferien-/Urlaubsfahrten sowie Schul- und Klassenfahrten
4.5.1. Ferien-/Urlaubsfahrten im Jahr bis zu 150,00 €
4.5.2. Schul- /Klassen- und Projektfahrten
Einmal jährlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendung.

Bei Schul- und Projektfahrten ist eine Stellungnahme des Sozialarbeiters des Adoption- und Pflegekinderdienstes erforderlich.

- 4.6. Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstermin anerkannt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt monatlich 50,00 €.

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern, ab der 13. Schwangerschaftswoche, für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein einmaliger Betrag bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

- 4.7. Babyerstaussstattung bis zu 160,00 €

- 4.8. Erwerb von staatsbürgerlichen Dokumenten
Es werden die tatsächlich entstehenden Gebühren für die Beschaffung der notwendigen Dokumente erstattet, inklusive Passbilder.

- 4.9. Schulgeld der privaten Schulträger
Schulgeld der privaten Schulträger kann nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall übernommen werden, wenn bereits vor Hilfebeginn eine solche Schule besucht wurde und ein Schulwechsel nicht zu zumuten ist.

- 4.10. Nachhilfeunterricht
Die Kosten des Nachhilfeunterrichtes können übernommen werden, wenn erhebliche Leistungslücken beim Hilfeempfänger festgestellt werden, die Maßnahmen der Schule dieses Defizit nicht ausgleichen.
Bei Antragstellung sind das letzte Zeugnis und eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit vorzulegen.

4.11. Hilfen zur Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum oder für ihn angemieteten Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 770,00 € möglich. Dem Antrag sind eine Bedarfsliste und eine Kopie des Mietvertrages beizulegen. Eigenes Einkommen und Vermögen als auch Zuwendungen von Eltern oder anderen Verwandten sind vordergründig für die Erstausrüstung der eigenen Wohnung zu verwenden.

4.12. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erstattet. Bei Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen auszuschöpfen. Mittel zur Finanzierung einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche bzw. für junge Volljährige können gewährt werden, wenn dadurch die Kosten insgesamt reduziert werden. Nur wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, wird bei Fahrten mit dem PKW in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz eine Wegstreckenentschädigung von 0,20€/gefahrenen Kilometer gezahlt.

4.12.1. Familienheimfahrten

Eine Übernahme der Fahrtkosten erfolgt für zwei Familienheimfahrten im Monat bzw. entsprechend der Festlegung im Hilfeplan.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II können für Familienheimfahrten vorrangig bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII. Fahrtkosten nach dieser Richtlinie werden nachrangig gewährt.

Kosten für eine Begleitperson, die aufgrund des Alters oder des Entwicklungsstandes des Kindes notwendig ist, können im Einzelfall übernommen werden.

4.12.2. Kontaktpflege

In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für die Fahrt der Eltern/Elternteile oder engen Bezugspersonen zu den Kindern auf Antrag erstattet werden.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II können zur Kontaktpflege vorrangig bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII. Fahrtkosten nach dieser Richtlinie werden nachrangig gewährt.

4.12.3. Hilfeplangespräche

In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten zur Teilnahme der Eltern an den Hilfeplangesprächen übernommen werden.

4.12.4. Fahrtkosten zum Besuch von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen

Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Mögliche Ermäßigungen für Schüler und Auszubildende sind zu beantragen.

4.13. Erwerb eines Führerscheins

Die Bezuschussung zum Erwerb des Führerscheins erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht zumutbar ist und

- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht und
- die Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist.

Der Zuschuss beträgt für

4.13.1. Moped/Motorrad	bis zu	300,00 €
4.13.2. PKW	bis zu	600,00 €

4.14. Krankenhilfe

Für den im Geltungsbereich dieser Richtlinie genannten Personenkreis ist Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten.

Bevor Krankenhilfe gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangige Verpflichtungen anderer Leistungsträger bestehen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden nach vorheriger Antragstellung und Prüfung vom Jugendamt übernommen.

Durch den jungen Volljährigen ist ein Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

4.14.1. Sehhilfen

Zuschüsse für Sehhilfen werden bei Bedarf einmal jährlich auf Antrag in Höhe von bis zu 50,00 € gewährt.

Die erstmalige Verordnung einer Brille hat durch einen Augenarzt zu erfolgen.

4.14.2. Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Die Rückerstattung des Eigenanteils nach Abschluss der Behandlung wird durch das Jugendamt geltend gemacht.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus über die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (Nebenleistungsrichtlinie) tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus über die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 SGB VIII (Nebenleistungsrichtlinie) vom 01.01.2006 außer Kraft.

Anlage

Übersicht zu den Nebenleistungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz

lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen/ Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pauschale Gewährung	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
Leistungen bei Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform									
1	3.1	Bekleidungsbeihilfe bei Neuaufnahme	X		X			max. 150,00 €	einmalig
2	3.2	Hilfe zur Verselbstständigung	X		X			max. 770,00 €	einmalig
3	3.3	lfd. Bedarf an Bekleidung		X		X	40,00 €		monatlich
4	3.4	Einschulung	X		X			max. 100,00 €	einmalig
5	3.5	Leistungen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten	X		X			max. 130,00 €	einmalig
6	3.6	Eintritt in das Berufsleben bzw. Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika	X		X			max. 150,00 €	einmalig
7	3.7	Geschenke pro Jahr		X					
	3.7.1	Geburtstag					30,00 €		jährlich
	3.7.2	Weihnachten					30,00 €		jährlich
8	3.8	Ferien-/Freizeit-/Klassen-/Schul- und Projektfahrten							
	3.8.1	Ferien-/Freizeitfahrten		X	X			max. 150,00 €	jährlich
	3.8.2	Klassen- und Schul- und Projektfahrten	X		X			tats. Kosten	jährlich

lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen/ Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pauschale Gewährung	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
9	3.9	Mehrbedarf für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche	X		X			50,00 €	monatlich
		Schwangerenbekleidung	X		X			150,00 €	einmalig
10	3.10	Erstausstattung für Neugeborene	X		X			max. 160,00 €	einmalig
11	3.11	Erwerb eines Führerscheins	X		X				
	3.11.1	- Moped/Motorrad						max. 300,00 €	einmalig
	3.11.2	- PKW						max. 600,00 €	einmalig
12	3.12	Erwerb von staatsbürgerlichen Dokumenten, inkl. Passbilder	X		X			entsprechend geltenden Gebühren	nach Bedarf im Einzelfall
13	3.13	Fahrtkosten						tatsächliche Kosten 0,20€/km oder Fahrkarte + Bahncard	bis zu 24 Fahrten/Jahr oder gemäß Hilfeplan Einzelfall Einzelfall
	3.13.1	- Familienheimfahrten	X		X				
	3.13.2	- Kontaktpflege in der Einrichtung	X		X				
	3.13.3	- Hilfeplangespräche							
	3.13.4	- Fahrtkosten zum Besuch von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen	X		X				

lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen/ Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pauschale Gewährung	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
14	3.14	Zahlung von Barbeträgen (Taschengeld)		X		X			monatlich
		6. Lebensjahr bis 8. Lebensjahr					8,00 €	monatlich	
		9. Lebensjahr bis 10. Lebensjahr					13,00 €	monatlich	
		11. Lebensjahr bis 12. Lebensjahr					18,00 €	monatlich	
		13. Lebensjahr bis 14. Lebensjahr					32,00 €	monatlich	
		15. Lebensjahr bis 16. Lebensjahr					41,00 €	monatlich	
		17. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr					50,00 €	monatlich	
		ab 16. bis 18. Lebensjahr + Besuch Sek. II					100,00 €	monatlich	
		ab 16. bis 18. Lebensjahr + Ausbildung vertr./ Arbeitsverhältnis & ohne Ausbildungsvergütung					100,00 €	monatlich	
		vom Beginn des 19. Lebensjahr				27 % Regelbedarfsstufe 1	monatlich		
15	3.15	Kosten für Lernmaterial/Schulgeld							
	3.15.1	- Schulbücher	X		X			tats.** Kosten	Einzelfall
	3.15.2	- Schul-, Lernmaterialien & Ausbildungsmittel	X		X			max. 150,00 €	Einzelfall
	3.15.3	- Schulgeld	X		X			tats. Kosten	Einzelfall
16	3.16	Nachhilfeunterricht	X		X			tats. Kosten	Einzelfall
17	3.17	Unterbringung gemäß §§ 42 und 42 a SGB VIII - Individualleistungen	X		X			entsprechend Richtlinie	bei Bedarf
18	3.18	Elternbeiträge für Kita/Hort	X		X			Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit	

lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen/ Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pauschale Gewährung	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
19	3.19	Beurlaubung	X		X				
		0 bis 6 Lebensjahr					4,00 €		pro Tag
		7 bis 14 Lebensjahr					5,50 €		pro Tag
		15 bis 18 Lebensjahr					6,50 €		pro Tag
		über 18 Jahre					7,00 €		pro Tag
20	3.20	Mitglieds-/Teilnahmebeiträge	X		X			max. 15,00 €	monatlich
21	3.21	Krankenhilfe							
	3.21.1	- Sehhilfen	X		X			max. 50,00 €	bei Bedarf einmal jährlich
	3.21.2	- Kieferorthopädische Behandlung	X		X			Eigenanteil	nach Behandlungsplan
Leistungen bei Vollzeitpflege									
22	4.1	Erstausstattung	X		X				
	4.1.1	- Bekleidung						max. 150,00 €	einmalig
	4.1.2	- Mobiliar, sonstige Ausstattung						max. 500,00 €	einmalig
23	4.2	Einschulung	X		X			max. 100,00 €	einmalig
24	4.3	Leistungen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten	X		X			max. 130,00 €	einmalig
25	4.4	Eintritt in das Berufsleben bzw. Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika von mind. 6 Monaten	X		X			max. 150,00 €	einmalig

lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen/ Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pauschale Gewährung	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
26	4.5	Ferien-/ Urlaubsfahrten sowie Schul- und Klassenfahrten							
	4.5.1	- Ferien-/ Urlaubsfahrten	X		X			max. 150,00 €	jährlich
	4.5.2	- Schul- /Klassen- und Projektfahrten	X		X			tats. Kosten	jährlich
27	4.6	Mehrbedarf für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche	X			X		50,00 €	monatlich
		Schwangerenbekleidung	X			X		150,00 €	einmalig
28	4.7	Babyausstattung für Neugeborene	X			X		max. 160,00 €	einmalig
29	4.8	Erwerb von staatsbürgerlichen Dokumenten	X		X			entsprechend geltender Gebühr	nach Bedarf im Einzelfall
30	4.9	Schulgeld der privaten Schulträger	X		X			tats. Kosten	Einzelfall
31	4.10	Nachhilfeunterricht	X		X			tats. Kosten	Einzelfall
32	4.11	Hilfen zur Verselbständigung	X		X			max. 770,00 €	einmalig
33	4.12	Fahrtkosten						tatsächliche Kosten 0,20 €/km oder Fahrkarte +Bahncard	bis zu 24 Fahrten/Jahr oder gemäß Hilfeplan Einzelfall Einzelfall
	4.12.1	- Familienheimfahrten	X		X				
	4.12.2	- Kontaktpflege in der Einrichtung	X		X				
	4.12.3	- Hilfeplangespräche	X		X				
	4.12.4	- Fahrtkosten zum Besuch von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen	X		X				
34	4.13	Erwerb eines Führerscheins	X		X				
	4.13.1	- Moped/Motorrad						max. 300,00 €	einmalig
	4.13.2	- PKW						max. 600,00 €	einmalig

lfd. Nr.	Punkt lt. Richtlinie	Beihilfen/ Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg	pauschale Gewährung	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
35	4.14	Krankenhilfe							
	4.14.1	- Sehhilfen	X		X			max. 50,00 €	bei Bedarf einmal jährlich
	4.14.2	- Kieferorthopädische Behandlung	X		X			Eigenanteil	nach Behandlungsplan

Abkürzungsverzeichnis:

- * Lj: Lebensjahr
** SEK II: Sekundarstufe II
*** tats.: tatsächlich